

Eine antirassistische Klausel für die sächsische Verfassung?

Mittwoch, 13. Oktober 2021

Impuls zu verfassungsrechtlichen Grundlagen

Prof. Dr. Tarik Tabbara, Professur für öffentliches Recht, Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin

Überblick

1. Verfahren der Verfassungsänderung
2. Antirassistische Staatszielbestimmungen
3. Präambel-Lösung
4. Grundrechts-Lösung
5. Empfehlung

1. Verfahren der Verfassungsänderung

Verfassung des Freistaates Sachsen

Vom 27. Mai 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013

Artikel 74

[Verfassungsänderung]

- (1) Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Die Änderung darf den Grundsätzen der Artikel 1, 3, 14 und 36 dieser Verfassung nicht widersprechen. Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Staatsregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages der Verfassungsgerichtshof.
- (2) Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von **zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages**.
- (3) Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. Sie kann ferner durch einen Volksentscheid gemäß Artikel 72 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

2. Antirassistische Staatszielbestimmungen

Staatszielbestimmungen

= „Verfassungsnormen, welche Aufgaben und Richtung gegenwärtigen und künftigen staatlichen Handelns verbindlich festlegen.“

Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, Rn. 208:

Art. 20a GG [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen]

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Staatszielbestimmungen

Mögliche positive Effekte:

- *können* dem Gesetzgeber **Legitimation** verleihen
- bei **Interpretation von Gesetzen** (insbes. Abwägungen)
- **gesellschaftliche Selbstverständigung**

Mögliche negative Effekte/Probleme:

- **falsche Hoffnungen** geweckt
- **Einschränkung des demokratischen Prozesses**

Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 18a (Friedensverpflichtung, Gewaltfreiheit)

(1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.

(2) **Handlungen**, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das **friedliche Zusammenleben** der Völker oder der Bürger Mecklenburg-Vorpommerns zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, **rassistisches oder anderes extremistisches Gedankengut** zu verbreiten, **sind verfassungswidrig**.

BVerfGE 111, 147, 158 – inhaltsbezogenes
Versammlungsverbot (2004):

„Einschränkungen von Versammlungen wegen des Inhalts der mit ihnen verbundenen Äußerungen können auch nicht darauf gestützt werden, dass das Grundgesetz sich angesichts der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus für eine wehrhafte Demokratie entschieden hat. **In der Tat will das Grundgesetz nationalsozialistische Bestrebungen abwehren.** Zugleich schafft es rechtsstaatliche Sicherungen, deren Fehlen das menschenverachtende Regime des Nationalsozialismus geprägt hat. **Dementsprechend enthält das Grundgesetz einen Auftrag zur Abwehr von Beeinträchtigungen der Grundlagen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung mit den Mitteln des Rechtsstaats.**“

BVerfGE 124, 300, 330 – Wunsiedel (2009):

„Die Offenheit des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für derartige Sonderbestimmungen, die sich auf Äußerungen zum Nationalsozialismus in den Jahren zwischen 1933 und 1945 beziehen, nimmt den materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nicht zurück. **Insbesondere kennt das Grundgesetz kein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip [...], das ein Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts erlaubte.**“

Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 18a (Friedensverpflichtung, Gewaltfreiheit)

(1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.

(2) **Handlungen**, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das **friedliche Zusammenleben** der Völker oder der Bürger Mecklenburg-Vorpommerns zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, **rassistisches oder anderes extremistisches Gedankengut** zu verbreiten, **sind verfassungswidrig**.

Landesverfassung Brandenburg

Artikel 7a

(Schutz des friedlichen Zusammenlebens)

Das Land schützt das **friedliche Zusammenleben** der Menschen und tritt der **Verbreitung rassistischen** und fremdenfeindlichen **Gedankenguts** entgegen.

Landesverfassung Sachsen-Anhalt

Artikel 37a

Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts

Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie **rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen** ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen.

3. Präambel-Lösung

Präambel-Lösung

- Keine/kaum (eigene) Rechtsverbindlichkeit
- sehr hohe symbolische Bedeutung
- kann bei der Auslegung der Verfassung und Gesetze herangezogen werden

Planung einer Verfassungsänderung in Hamburg

Präambel – neu einzufügender Satz

„Es ist die Pflicht aller staatlichen Gewalt, die Erneuerung oder Verbreitung **faschistischen Gedankenguts**, die Verherrlichung oder Verklärung des **nationalsozialistischen** Herrschaftssystems sowie **antisemitischen und extremistischen Bestrebungen gleich welcher Art oder Motivation entgegenzuwirken** und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu bewahren.“

4. Grundrechts-Lösung

Gesetzentwurf Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen BT-Drs. 19/24434

Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, **seiner Rasse**, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **oder rassistisch** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. **Der Staat gewährleistet Schutz gegen jedwede gruppenbezogene Verletzung der gleichen Würde aller Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

Gesetzentwurf Bundestagsfraktion Die Linke

BT-Drs. 19/20628

Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf **rassistisch oder** wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, ~~seiner Rasse~~, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. **Der Staat gewährleistet den tatsächlichen Schutz vor Diskriminierung, fördert die Durchsetzung des Diskriminierungsverbots und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

Grundrechts-Lösung

- ➔ Gewährleistungs- und Förderaufträge
- z.T. ähnliche rechtliche Wirkungen wie eine Staatszielbestimmung
- Verankerung in Grundrechtsbestimmung = **erhöhte Verbindlichkeit** (prinzipiell subjektive Rechte)
- **ausdrückliche Legitimation zur gesetzlichen Förderung**
- **dienen allein dem Grundrechtsschutz** und nicht davon losgelösten (Allgemeinwohl-)Zwecken (wie etwa „innere Sicherheit“ o.ä.)

5. Empfehlung

Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung Sachsen Art. 18 [Gleichheitsgrundsatz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, ~~seiner Rasse~~, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **oder rassistisch** benachteiligt oder bevorzugt werden. **Das Land fördert die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe aller, die strukturell gefährdet sind, diskriminiert zu werden, und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

Hinweise zur Vertiefung

Tarik Tabbara, [Stellungnahme](#) im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz zur Anträgen zur Erstzung des Begriffs “Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 GG der Fraktion Die Linke (BT- Drucksache 19/20628) sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 19/24434)

Tarik Tabbara, Von der Gleichbehandlung der „Rassen“ zum Verbot rassistischer Diskriminierung, erscheint in: Der Staat, Bd. 60 (2021) Heft 4

Vielen Dank!